

In unserem Newsletter 04-2014 berichten wir (I.) über einen neuen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Rechtstiteln sowie (II.) über eine Entscheidung des Oberlandesgericht Hamm betreffend die Verantwortlichkeit eines Bauherrn gegenüber einem beauftragten Fachmann in Bezug auf Unfallverhütungsvorschriften.

I. Grenzüberschreitende Vollstreckung

Die Bundesregierung hat im März 2014 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, wonach die grenzüberschreitende Vollstreckung von Rechtstiteln (nach Vorgabe europäischen Rechts) vereinfacht werden soll (*vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 18/823 vom 17. März 2014*).

Bisher mussten ausländische Titel, wenn sie in Deutschland vollstreckt werden sollten, für vollstreckbar erklärt werden. Mit den geplanten Regelungen wird die Durchsetzung eines vollstreckbaren Titels für den Gläubiger einfacher. Das Verfahren spart Kosten und Zeit. Damit soll auch die Wirtschaft entlastet werden, damit Titel in einem anderen EU-Land schneller und kostengünstiger vollstreckt werden können.

Diese EU-weit geltende Regelung, die damit von der Bundesregierung in nationales Recht umgesetzt wird, dient der weiteren Harmonisierung der Durchsetzbarkeit von Titeln. So können beispielsweise in Deutschland erstrittene Titel in anderen EU-Staaten oder umgekehrt in anderen EU-Staaten erstrittene Titel in Deutschland effektiver umgesetzt werden. Die von manchen Schuldner praktizierte „Flucht über die Grenze“ wird weiter erschwert.

(Quelle: Bundestag)

II. Unfallverhütungsvorschriften

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem Beschluss vom 21. Februar 2014 (Az. 11 W 15/14) klargestellt, dass ein Bauherr gegenüber einem von ihm beauftragten Fachmann nicht verantwortlich ist, wenn dieser die nach den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Sicherungsmaßnahmen nicht einhält. Konkret ging es darum, dass ein beauftragter Elektriker eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bauherrn montieren sollte. Auf diesem Dach waren Lichtfelder aus transparentem Plastik installiert, auf die der Elektriker bei seinen Arbeiten versehentlich trat, danach mehrere Meter auf einen darunterliegenden Hallenboden stürzte und sich schwer verletzte. Der Elektriker verlangte nun von dem Bauherrn Schadensersatz und unter anderem Schmerzensgeld mit der Begründung, der Bauherr habe die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten verletzt. Denn der Bauherr habe den Handwerker nicht angewiesen, die Lichtfelder auf dem Dach ordnungsgemäß abzusichern. Sowohl das Landgericht Münster (die Vorinstanz) als auch das Oberlandesgericht Hamm konnten der Auffassung des Elektrikers nicht folgen. Die grundsätzlich bestehende Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn vermindere sich insoweit, wie der Handwerker mit der Ausführung seiner Arbeiten beauftragt sei. Hier habe der Handwerker als Fachmann selbst prüfen müssen, ob für sich und oder seine Mitarbeiter Gefahren bestehen. Er, der Handwerker, hätte daher Sicherungsmittel anwenden müssen, um den aufgetretenen Schaden zu vermeiden. Der Bauherr dürfe in diesem Fall davon ausgehen, dass sich der Handwerker selbst und ausreichend (notfalls nach Rücksprache mit dem Bauherrn) schütze und absichere.

Diese Entscheidung ist nachvollziehbar und macht noch einmal sehr deutlich, dass bauausführende Firmen und Handwerker sämtliche Gegebenheiten der Baustelle prüfen und für ihre eigene Sicherheit sorgen müssen. Tun sie das nicht, besteht neben Gefahren für Leben und Gesundheit der ausführenden Kräfte die Gefahr, dass durch solches Unterlassen der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden könnte. Jedenfalls hat der Handwerker keine Möglichkeit, einen solchen Schaden auf den Bauherrn abzuwälzen.

(Quelle: Oberlandesgericht Hamm)

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Jasper.

J A S P E R 
R E C H T S A N W Ä L T E

Inselstraße 24
D-40479 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211 492590
Fax: +49 (0) 211 490786
mail@jasper-law.com
www.jasper-law.com